



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Dolchweg“

Vorprüfung des Einzelfalls
(gemäß Anlage 3 zum Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Stadt Gronau (Leine)
Samtgemeinde Leinebergland
Landkreis Hildesheim

Urschrift
Stand 13.05.2026

Impressum

Auftraggeber: **Samtgemeinde Leinebergland**
Blanke Straße 16
31028 Gronau (Leine)

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**
Karl-Wiechert-Allee 1B
30625 Hannover

Bearbeitung: M.Sc. Alexander Derksen
Immo Worreschk, Stadtplaner, AK HB

Bearbeitungszeitraum: Oktober 2025 – Mai 2026

Sweco GmbH	Handelsregisternummer HRB139246
Projekt	1_Aend_BP_Nr_43_Am_Dolchweg
Projektnummer	71008343
Auftraggeber	Samtgemeinde Leinebergland
Autor	i.A. Pia Thoïs
Datum	13.05.2026
Dokumentname	260513_GRO_1_Änd_BP_43_Dolchweg_Vorprüfung des Einzelfalls_EzB.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)	5
3	Vorprüfung des Einzelfalls	6
4	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	7
4.1	Merkmale des Vorhabens	7
4.2	Standort des Vorhabens	9
4.3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	11
5	Zusammenfassung	12

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der 2024 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 43 „Am Dolchweg“ im Westen der Stadt Gronau (Leine), bereitet die Entwicklung von Wohnbauland planungsrechtlich vor. Durch die Anpassung der Festsetzungen mit Hinblick auf die ursprünglich festgesetzten Gebäudehöhen, Obergrenzenbeschränkungen für Wohnungen und Geh-Fahr- und Leitungsrechte sollen Potenziale für die städtebauliche Nachverdichtung aktiviert werden. Aus diesem Grund wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Dolchweg“ aufgestellt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 233/7 teilw., 233/1, 177/1, 177/2, 232 teilw. (Straße), 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 144, 145, 146, 147, 148, 149/1, 150/1, 151/1, 152/1, 153/1, 154/1, 155/1, 156/1, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 139 teilw., 140 teilw., 141 teilw., 142 teilw., 196 teilw., 203 teilw., 204 teilw., 209 teilw., 210 teilw., 215 teilw., 216 teilw., 217 teilw. der Gemarkung Gronau (Leine). Es wird im Norden durch die Landesstraße L482, im Osten durch die Göttinger Straße und im Westen sowie im Süden durch umlaufende Wirtschaftswege begrenzt. Weitergehend werden den Geltungsbereich gen Süden hin künftig Wohnbauflächen sowie Verkehrsflächen begrenzen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 4,03 ha.

Zum Zeitpunkt der Planänderung sind die Flächen im Geltungsbereich noch Ackerflächen, jedoch ist die Umsetzung der im Plangebiet bestehenden Bauleitplanung absehbar. Im Geltungsbereich sind allgemeine Wohngebiete und öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Grundsätzlich wird an der ursprünglichen Planungskonzeption festgehalten, dies umfasst nicht nur die Ausweisung der allgemeinen Wohngebiete und Verkehrsflächen, sondern auch Maßnahmen zum Klima und Umweltschutz.

Im vorgesehenen allgemeinen Wohngebiet WA 1 sollen Mehrfamilienhäuser und Stadtvillen errichtet werden, um auch die Funktion der Lärmabschirmung von der im Norden verlaufenden Landesstraße L482 wahrzunehmen. Mit der vorgesehenen Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe von 11 auf 14 m bei einer zwingend festgesetzten Dreigeschossigkeit, kann nun ein weiteres Staffelgeschoss errichtet werden. Die Aufhebung der Begrenzungen einer maximalen Zahl an Wohnungen in Wohngebäuden ermöglicht zudem die Schaffung von kleinteiligen Wohnungen. Im südlich liegenden allgemeinen Wohngebiet WA 2 wird die maximal zulässige Gebäudehöhe von 9 m auf maximal 10 m bei einer maximalen Zweigeschossigkeit erhöht. Am östlichen Rand des Plangebiets befindet sich unterhalb des Dolchweges eine Gashochdruck- und Fernmeldeleitung. Dieser Leitungsschutzbereich wurde aufgrund einer Stellungnahme im Planverfahren zum Ursprungsbebauungsplan festgesetzt. Jedoch hat es seitdem eine Abstimmung zwischen der Stadt und der Leitungsbetreiberin gegeben. Da der notwendige Leitungsschutzstreifen jedoch weniger breit ist als der im Ursprungsplan festgesetzte, muss dieser im Plan nicht beachtet werden. Gegenüber der Ursprungsplanung entfällt somit der festgesetzte Schutzstreifen, sodass die Grundstücke im hinteren Bereich für Nebenanlagen bebaubar werden.

Da die Änderung des Bebauungsplanes sich entsprechend der Vorgaben des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung qualifiziert, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB auf eine Umweltprüfung, einen Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung verzichtet. Der Geltungsbereich hat eine Größe

von ca. 40.344 m² und fällt somit unter die 70.000 m² gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2. Es wird eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Prüfkriterien durchgeführt.

Die vorliegende Vorprüfung des Einzelfalls dokumentiert, ob mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind, welche eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich machen. Ist diese Verpflichtung nicht gegeben, kann das beschleunigte Verfahren angewendet werden.

2 Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Infolge der Umsetzung der EU-Richtlinie 85/337/EWG und 97/11/EG in nationales Recht über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370), ist die Umweltverträglichkeit des Planvorhabens zu prüfen. Diesbezüglich sieht die vorliegende Bauleitplanung die Aufstellung eines Bebauungsplanes vor. Dies entspricht nach Nr. 18.8 der Anlage 1 UVPG i.V.m. der Nr. 18.7.2 der Anlage 1 UVPG einem Vorhaben, für welches eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 1 UVPG durchzuführen ist.

Hierbei ist zu klären, ob es sich gemäß Anlage 2 i.V.m. Anlage 3 zum UVPG, unter Berücksichtigung der Vorhabens-, Standort- und Wirkungsfaktoren, um ein Projekt handelt, für welches erhebliche Umweltauswirkungen erkennbar sind. Ein etwaiger grenzüberschreitender Charakter möglicher Umweltauswirkungen auf andere EU-Staaten ist wegen der geografischen Lage des Plangebietes und der vorgesehenen Art der Nutzung nicht ersichtlich. Daher wird dieses Kriterium nicht weiter untersucht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die unter Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale des Vorhabens über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren (z.B. Größe, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, Emissionen) dahingehend zu prüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen absehbar sind. Bei der Vorprüfung des Einzelfalls im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB hat die Kommune, hier die Stadt Gronau (Leine), überschlägig abzuschätzen, ob die Aufstellung des Bebauungsplanes erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Dies bedeutet, dass an dieser Stelle nur Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB abwägungserheblich sind.

3 Vorprüfung des Einzelfalls

Anhand der nachfolgenden tabellarischen Auflistung wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens nach § 13 a BauGB für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Dolchweg“ hinsichtlich der Umweltaspekte erfüllt sind.

1	Handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung?	
	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches	ja
	Der Änderungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes	ja
	Der Bebauungsplan knüpft an die Planungsleitlinien in § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB an (Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche)	ja
	Der Bebauungsplan wird für Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt	ja

2	Liegt die zulässige Grundfläche innerhalb der zulässigen Grenzen?	
	Fallgruppe 1: Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 2 Hektar	nein
	Fallgruppe 2: Die zulässige Grundfläche beträgt 2 bis unter 7 Hektar	ja

3	Ist eine UVP-Pflicht ausgeschlossen?	
	Das beschleunigte Bebauungsplanverfahren gilt ausschließlich für diejenigen Vorhaben, für die keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 4)	
	<u>Auswertung:</u> Gemäß Anlage 1 zu UVPG Ziffer 18.8 in Verbindung mit Ziffer 18.7.2 (Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, 20.000 m² bis weniger als 100.000 m²) ist für die Änderung des Bebauungsplanes festzustellen, ob es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt.	
	18.8: Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt , geändert oder ergänzt wird A = Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	A
	<u>Entscheidung:</u> Es erfolgt eine Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten, wobei im bisher gültigen Bebauungsplan für das Plangebiet ebenfalls allgemeine Wohngebiet ermöglicht werden. Durch die Änderung des Planungsrechtes werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben ermöglicht, die nicht bereits auf Basis des bestehenden Baurechtes möglich gewesen wären. Der Bebauungsplan umfasst ein Areal in dem bereits allgemeine Wohngebiete festgesetzt sind. Der bestehende Bebauungsplan korreliert mit dem Flächennutzungsplan. Bestehende Ausgleichsmaßnahmen der existierenden Bebauungspläne wurden bei der Änderung des Bebauungsplanes beachtet.	

	Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Dolchweg“ kann eine UVP- Pflicht im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Als Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ist eine all-gemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen.	
--	---	--

4	Bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogel-schutzgebieten?	
	Weder innerhalb des B-Plangebietes noch unmittelbar angrenzend sind Flora-Fauna-Habitatgebiete und/oder Vogelschutzgebiete zu verzeichnen.	ja

5	Sind nach überschlägiger Prüfung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten?	
	Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursachen wird.	nein

4 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

4.1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu be-schreiben. Es werden dabei nur die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die anschließende Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, erforderlich sind.

Nr.	Kriterien Anlage 3 UVPG	Erläuterung	Erheblich
1.1	...Größe und Ausgestal-tung des gesamten Vor-habens und, soweit re-levant, der Abrissarbei-ten	Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 40.344 m² am westlichen Siedlungsrandes der Stadt Gronau. Es grenzt im Norden an die L482 und die entlang verlaufenden Grünflä-chen sowie im Osten an die Straße „Am Dolchweg“. Das Plangebiet ist planungsrechtlich vor allem durch die all-gemeinen Wohngebiete geprägt, welche entlang der Lan-desstraße als Stadtvillen oder Mehrfamilienhäuser errichtet werden sollen. Im rückwärtigen Bereich sollen Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet werden. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die Mög-lichkeiten zur Nachverdichtung geschaffen werden. Sonst wird die bestehende Planungskonzeption beibehalten werden. Die Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe von 11 auf 14 m und 9 auf 10 m sowie der Wegfall des im Ur-sprungsplan festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ermöglichen dies, jedoch hat dies keine Steigerung der über-baubaren Fläche zur Folge, da diese Festsetzungen aus dem Ursprungsplan beibehalten werden. Die im Ursprungs-plan vorgesehenen Anpflanzmaßnahmen und Maßnahmen zum Umweltschutz bleiben erhalten.	nein

1.2	...Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Flächennutzungsplan Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan wird aus dem geltenden FNP entwickelt. Bestehendes Planungsrecht Die Plangebietsfläche liegt vollständig innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Dolchweg“. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Dolchweg“ werden innerhalb des Geltungsbereiches die planungsrechtlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes größtenteils beibehalten.	nein
1.3	...Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die nachhaltige Entwicklung wird durch Stärkung der Innenentwicklung gefördert. Das Planvorhaben beansprucht bereits planungsrechtlich festgesetzte Baugebiets- und Erschließungsflächen. Zusätzlich werden keine zusätzlichen Grün- oder Freiflächen in Anspruch genommen. Der Umfang der Versiegelung wird durch Festsetzung zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung beschränkt werden. Etwaige erheblich negative Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere bzw. auf die biologische Vielfalt sind aufgrund der Ausprägung und der gefassten Lage des Plangebietes nicht erkennbar bzw. wurde bereits mit der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes abgehandelt oder kompensiert. Naturschutzfachlich ist kein weitergehender Eingriff am Standort zu erwarten.	nein
1.4	...Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Die Abfallentsorgung erfolgt durch das kommunale Entsorgungsunternehmen. Wiederverwertbare Rohstoffe werden diesbezüglich getrennt gesammelt und dem Wirtschaftskreislauf zugeführt.	nein
1.5	...Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch die vorgesehene Bauleitplanung sind schädliche Auswirkungen überwiegend durch Verkehrsbewegung, durch anfallendes Niederschlagswasser sowie ggf. durch den Betrieb notwendiger technischer Anlagen zu erwarten. Da es sich um ein bereits ausgewiesenes allgemeines Wohngebiet handelt, dessen Nutzung sich durch die Planung nicht im Grundsatz verändert wird, ist eine erhebliche Veränderung der Umstände nicht zu erwarten. Im Bebauungsplan werden adäquate Maßnahmen zum Schallschutz getroffen. Im Vergleich zur Ursprungsplanung wird mit keiner signifikanten Steigerung der vom Plangebiet ausgehenden Immissionen gerechnet.	nein
1.6	...Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind	Nicht betroffen.	nein

1.7	...Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Nicht betroffen.	nein
-----	--	------------------	------

4.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Nr.	Kriterien Anlage 3 UVPG	Erläuterung	Erheblich
2.1	...bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die Flächen des Plangebietes befinden sich vollständig innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 43, in welchem die Fläche als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Durch die Beibehaltung der Festsetzung für diesen Bereich wird dem bisherigen Zweck der Wohnnutzung, Rechnung getragen.	nein
2.2	...Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	Das Plangebiet ist fast vollständig als Bauland ausgewiesen oder soll durch Erschließungsflächen befestigt werden. Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 erfolgt eine Sicherung der Art der baulichen Nutzung. Gegenüber dem bereits zulässigen Eingriffsumfang ist keine erheblich höhere Belastung auf die Schutzgüter zu erwarten.	nein
2.3	...Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	Neue Risiken für die Umwelt und für die menschliche Gesundheit sind nicht absehbar bzw. erkennbar.	nein
2.3.1	...im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des BNatSchG bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete	Nicht betroffen.	nein
2.3.2	...Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen.	nein
2.3.3	...Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen.	nein

2.3.4	...Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG,	Nicht betroffen.	nein
2.3.5	...gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG,	Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 beinhaltet keine hochwertigen Biotope oder Grünstrukturen, die von der Planung tangiert werden. Des Weiteren handelt es sich um einen stark anthropogen überprägten Bereich. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind demnach innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.	nein
2.3.6	...Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des WHG oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31 b des WHG	Nicht betroffen	nein
2.3.8	...Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nicht betroffen.	nein
2.3.10	...Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	Nicht betroffen.	nein
2.3.11	...in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen.	nein

4.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

Nr.	Kriterien Anlage 3 UVPG	Erläuterung	Erheblich
3.1	...dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),	Das Ausmaß der Auswirkungen begrenzt sich geographisch auf das westlich angrenzende Wohngebiet innerhalb der Stadt Gronau. Es handelt sich dabei nicht um ein Gebiet mit erhöhter Bevölkerungsdichte. Es ist weiterhin wie bisher mit den beschriebenen Auswirkungen durch Wohnnutzungen zu rechnen.	nein
3.2	...dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Von dem geplanten Vorhaben gehen keine grenzüberschreitenden Auswirkungen aus.	nein
3.3	...der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Eine besondere Schwere oder Komplexität ist nicht gegeben.	nein
3.4	...der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Es ist weiterhin wie bisher mit den beschriebenen Auswirkungen durch den Betrieb des allgemeinen Wohngebietes zu rechnen. Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen wahrscheinlich.	nein
3.5	...dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Die Auswirkungen des Vorhabens treten nicht unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplans ein. Die Auswirkungen sind nur durch Planänderung (z.B. andere Festsetzung zur baulichen Nutzung) umkehrbar.	nein
3.6	...dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Es besteht keine Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.	nein

3.7	...der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Artenschutz Im Plangebiet kommen keine wesentlichen Gehölzstrukturen vor, die Lebensraum geschützter Arten sein können. Sollte es dennoch widererwartend zu einer Gehölzrodung kommen, sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die Eingriffe in Gehölzbestände auf das Winterhalbjahr zu beschränken. Sollten im Rahmen der Bauleitplanung die oben beschriebenen oder auch noch weitere Artenschutzmaßnahmen erforderlich werden, können diese verlässlich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geregelt werden.	nein
		Lärmschutz Im Rahmen des Vorhabens sind keine Planungen ersichtlich, welche gegenüber der Bestandssituation eine erhebliche Zunahme durch Lärmbelastung implizieren.	nein

5 Zusammenfassung

Aufgrund der Vorhabens- und Standortmerkmale zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Dolchweg“ sind auf die Nutzungen, Qualitäten und Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich nach dem derzeitigen Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten. Weder innerhalb des Änderungsbereiches noch unmittelbar angrenzend sind Flora-Fauna-Habitatgebiete und/oder Vogelschutzgebiete zu verzeichnen. Demnach bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete). Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Weitere Eingriffe in Natur und Landschaft vor allem die Beseitigung der vorhandenen hochwertigen Gehölzbestände innerhalb des B-Plangebietes ist nicht vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Dolchweg“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB ist nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde den Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.